



# **Gemeindeordnung**

**der Politischen Gemeinde Oberengstringen  
Oberengstringen**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1 Bestand und Organisation</b>	<b>1</b>
Art. 1 Gemeindeart	1
Art. 2 Zweck der Gemeindeordnung	1
<b>2 Stimmberechtigte</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 3 Politische Rechte	1
<b>2.2 Urnenwahl und -abstimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 4 Verfahren	1
Art. 5 Berichte und Anträge	2
Art. 6 Urnenwahlen	2
Art. 7 Wahlverfahren	2
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	2
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	2
<b>2.3 Gemeindeversammlung</b>	<b>2</b>
Art. 10 Verfahren	2
Art. 11 Wahlkompetenzen	3
Art. 12 Allgemeine Kompetenzen	3
Art. 13 Finanzkompetenzen	3
<b>3 Finanzkompetenzen</b>	<b>4</b>
Art. 14 Aufteilung der Finanzkompetenzen	4
Art. 15 Ressortvorsteher, Ausschüsse	5
<b>4 Behörden</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Allgemeines</b>	<b>5</b>
Art. 16 Überblick	5
Art. 17 Geschäftsordnung und Organisation	5
Art. 18 Behördenkonferenz	5
Art. 19 Kompetenzdelegation an Ausschüsse und Ressortvorsteher	5
Art. 20 Überprüfung durch Gesamtbehörde	6
Art. 21 Beratende Kommissionen, Fachexperten	6
Art. 22 Protokollierung	6
<b>4.2 Gemeinderat</b>	<b>6</b>
<b>4.2.1 Gemeinderat als Gesamtbehörde</b>	<b>6</b>
Art. 23 Zusammensetzung	6
Art. 24 Wahlkompetenzen	6
Art. 25 Anstellungskompetenzen	6
Art. 26 Allgemeine Kompetenzen	7
Art. 27 Kompetenzen Bürgerrechtsgeschäfte	7
Art. 28 Finanzielle Führung	8
Art. 29 Gemeindeschreiber	8
<b>4.2.2 Ressorts</b>	<b>8</b>
Art. 30 Abgrenzung der Ressorts	8
Art. 31 Konstituierung	8

<b>4.3</b>	<b>Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Behörden)</b>	<b>9</b>
<b>4.3.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>9</b>
Art. 32	Anträge an die Gemeindeversammlung	9
Art. 33	Aufgaben	9
<b>4.3.2</b>	<b>Schulpflege</b>	<b>9</b>
Art. 34	Zusammensetzung	9
Art. 35	Wahlkompetenzen	9
Art. 36	Anstellungskompetenzen	9
Art. 37	Allgemeine Kompetenzen	10
Art. 38	Schulleitung	10
Art. 39	Lehrervertretung	10
<b>4.3.3</b>	<b>Sozialbehörde</b>	<b>11</b>
Art. 40	Zusammensetzung	11
Art. 41	Aufgaben und Kompetenzen	11
<b>4.3.4</b>	<b>Gesundheitsbehörde</b>	<b>11</b>
Art. 42	Zusammensetzung	11
Art. 43	Aufgaben und Kompetenzen	11
<b>4.4</b>	<b>Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse</b>	<b>12</b>
<b>4.4.1</b>	<b>Kulturkommission</b>	<b>12</b>
Art. 44	Zusammensetzung	12
Art. 45	Aufgaben	12
<b>4.4.2</b>	<b>Bibliothekskommission</b>	<b>12</b>
Art. 46	Zusammensetzung	12
Art. 47	Aufgaben	12
<b>4.4.3</b>	<b>Grundsteuerkommission</b>	<b>12</b>
Art. 48	Zusammensetzung	12
Art. 49	Aufgaben	12
<b>4.4.4</b>	<b>Finanzplanungskommission</b>	<b>12</b>
Art. 50	Zusammensetzung	12
Art. 51	Aufgaben	13
<b>4.4.5</b>	<b>EDV-Kommission</b>	<b>13</b>
Art. 52	Zusammensetzung	13
Art. 53	Aufgaben	13
<b>4.4.6</b>	<b>Liegenschaftskommission</b>	<b>13</b>
Art. 54	Zusammensetzung	13
Art. 55	Aufgaben	13
<b>4.4.7</b>	<b>Baukommission</b>	<b>13</b>
Art. 56	Zusammensetzung	13
Art. 57	Aufgaben	13
<b>4.4.8</b>	<b>Feuerwehrkommission</b>	<b>14</b>
Art. 58	Zusammensetzung	14
Art. 59	Aufgaben	14
<b>4.4.9</b>	<b>Jugendkommission</b>	<b>14</b>
Art. 60	Zusammensetzung	14
Art. 61	Aufgaben	14
<b>4.5</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>14</b>
Art. 62	Zusammensetzung	14
Art. 63	Aufgaben und Kompetenzen	14

Art. 64	Referenten und Aktenbeizug	14
Art. 65	Fristen	15
<b>4.6</b>	<b>Wahlbüro</b>	<b>15</b>
Art. 66	Zusammensetzung	15
Art. 67	Aufgaben	15
<b>5</b>	<b>Einzelämter</b>	<b>15</b>
Art. 68	Gemeindeammann- und Betreibungsamt	15
Art. 69	Friedensrichter	15
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
Art. 70	Inkrafttreten	15
Art. 71	Aufhebung früherer Erlasse	16

# Gemeindeordnung

## Vorbemerkungen:

Für die Organisation der Gemeinde Oberengstringen gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## 1 Bestand und Organisation

### Art. 1 Gemeindeart

Oberengstringen bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

### Art. 2 Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und im Organisationsstatut der Schulpflege geregelt.

## 2 Stimmberechtigte

### 2.1 Allgemeines

#### Art. 3 Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

### 2.2 Urnenwahl und -abstimmungen

#### Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

### **Art. 5 Berichte und Anträge**

Die Anträge über Sachgeschäfte sind im Rahmen der kantonalen Fristen gemäss Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht der antragstellenden Behörde allen Haushaltungen zuzustellen.

### **Art. 6 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Schulpflege
3. die Mitglieder der Sozialbehörde
4. die Mitglieder der Gesundheitsbehörde
5. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
6. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte
7. der Friedensrichter.

### **Art. 7 Wahlverfahren**

Für die Erneuerungswahlen der in Art. 6 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Bei Ersatzwahlen für diese Behördenmitglieder und Einzelämter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

### **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als 5 Mio.Fr. im Einzelfall.

### **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

Der Abstimmung durch die Urne müssen Finanzbeschlüsse der Gemeindeversammlung im Sinne von Art. 14 Ziffer 3 und 4, sofern sie den Betrag von 1 Mio.Fr. übersteigen, unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Unter dem Begriff Finanzbeschlüsse sind auch ablehnende Entscheide der Gemeindeversammlung zu verstehen.

## **2.3 Gemeindeversammlung**

### **Art. 10 Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 11 Wahlkompetenzen**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder des Wahlbüros
2. die kantonalen Geschworenen.

### **Art. 12 Allgemeine Kompetenzen**

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. den Erlass und die Änderung
  - der Besoldungsverordnung
  - der Verordnung über die Abwasseranlagen
  - des Reglements des Gemeindewasserwerkes
  - der Abfallverordnung
  - weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung einschliesslich Grundsätzen für die Gebührenenerhebung
2. die Festsetzung und Änderung
  - des kommunalen Gesamtplanes
  - der Bau- und Zonenordnung
  - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen
3. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen, und die Bestimmung der zuständigen Organe
4. Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
5. den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
6. den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen
7. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften
8. Geschäfte, die an sich in die Kompetenz der Behörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Der Gemeindeversammlung stehen zudem zu:

9. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung
10. die Vorberatung über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
11. die Behandlung von Initiativen und Anfragen unter Vorbehalt von Art. 8.

### **Art. 13 Finanzkompetenzen**

Die Gemeindeversammlung beschliesst über

- den Voranschlag
- den Gemeindesteuerfuss
- die Finanzgeschäfte gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung.

Die Gemeindeversammlung genehmigt

- die Jahresrechnung
- Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten.

### 3 Finanzkompetenzen

#### Art. 14 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:

	Gemeinde- versammlung über Franken	Gemeinderat bis Franken	Schulpflege bis Franken	Sozialbehörde bis Franken	Gesundheits- behörde bis Franken
1. gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich		i m e n t s p r e c h e n d e n B e t r a g			
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmefälle im Voranschlag der laufenden Rechnung					
2.1. einmalig		Voranschlags- kredit	Voranschlags- kredit	Voranschlags- kredit	Voranschlags- kredit
2.2. wiederkehrend		Voranschlags- kredit	Voranschlags- kredit	Voranschlags- kredit	Voranschlags- kredit
3. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Nachtragskredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags der laufenden Rechnung und im Investitionsvoranschlag					
3.1. einmalig pro Jahr höchstens	150'000 -	150'000 700'000	100'000 300'000	- -	- -
3.2. wiederkehrend pro Jahr höchstens	20'000 -	20'000 100'000	20'000 100'000	- -	- -
4. Ankauf und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken	2'000'000	2'000'000	-		
Verkauf und Belastung von Grundstücken	1'000'000	1'000'000	-		
5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Einzelfall	100'000	100'000	-		
6. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall	100'000	100'000	-		

#### **Art. 15 Ressortvorsteher, Ausschüsse**

Der Gemeinderat regelt im Organisationsreglement und die Schulpflege im Organisationsstatut die Finanzkompetenzen von Ressortvorstehern und Ausschüssen.

## **4 Behörden**

### **4.1 Allgemeines**

#### **Art. 16 Überblick**

Nachfolgend sind die folgenden Organe umschrieben:

- Gemeinderat (Art. 23 ff)
- Schulpflege (Art. 34 ff)
- Sozialbehörde (Art. 40 ff)
- Gesundheitsbehörde (Art. 42 ff)
- Kulturkommission (Art. 44 ff)
- Bibliothekskommission (Art. 46 ff)
- Grundsteuerkommission (Art. 48 ff)
- Finanzplanungskommission (Art. 50 ff)
- EDV-Kommission (Art. 52 ff)
- Liegenschaftskommission (Art. 54 ff)
- Baukommission (Art. 56 ff)
- Feuerwehrkommission (Art. 58 ff)
- Jugendkommission (Art. 60 ff)
- Rechnungsprüfungskommission (Art. 62 ff)
- Wahlbüro (Art. 66 ff)

#### **Art. 17 Geschäftsordnung und Organisation**

Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement und dem Organisationsstatut der Schulpflege.

Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### **Art. 18 Behördenkonferenz**

Zur Beratung wichtiger und im gemeinsamen Interesse liegenden Gemeindeaufgaben kann eine Behördenkonferenz durchgeführt werden. Das Recht zur Einberufung steht allen Behörden zu.

#### **Art. 19 Kompetenzdelegation an Ausschüsse und Ressortvorsteher**

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

Die jeweilige Behörde legt in einem internen Reglement fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorsteher in eigener Verantwortung erledigt werden können.

#### **Art.20 Überprüfung durch Gesamtbehörde**

Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehern kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 21 Beratende Kommissionen, Fachexperten**

Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind oder Fachexperten beziehen.

In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorsteher den Vorsitz.

#### **Art. 22 Protokollierung**

Die Ausschüsse und Ressortvorsteher führen über ihre Entscheide, die beratenden Kommissionen über ihre Sitzungen Protokoll. Diese Protokolle sind der Gesamtbehörde regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

### **4.2 Gemeinderat**

#### **4.2.1 Gemeinderat als Gesamtbehörde**

##### **Art. 23 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

##### **Art. 24 Wahlkompetenzen**

Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. aus seiner Mitte
  - die Vizepräsidenten
  - die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
  - die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse, soweit er dafür zuständig ist.
2. in freier Wahl
  - die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist
  - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind
  - die Offiziere der Feuerwehr und das höhere Zivilschutzkader.

##### **Art. 25 Anstellungskompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und teilzeitlichen Gemeindepersonals, soweit dies im Bereich der Schule nicht bei der Schulpflege liegt.

## **Art. 26 Allgemeine Kompetenzen**

Der Gemeinderat besorgt die allgemeinen Gemeindeaufgaben, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Er besorgt insbesondere:

1. den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt
5. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden
6. die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit den andern Behörden
7. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Kommissionen und weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung
8. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, einschliesslich Erlass und Änderung des Organisationsreglements
9. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen
10. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind.

Es stehen ihm weiter zu:

11. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
12. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung
13. die Schaffung neuer voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich
14. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind oder den schulischen Bereich betreffen
15. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt
16. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen
17. die Regelung der Unterschriftenberechtigung sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist
18. die Benennung und unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen ins öffentliche Eigentum der Gemeinde
19. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
20. die Ergreifung des Gemeindereferendums

## **Art. 27 Kompetenzen Bürgerrechtsgeschäfte**

Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
2. die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren
3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

### **Art. 28 Finanzielle Führung**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Ablauf von Budgetierung, Finanzplanung und Finanzkontrolle. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren selbständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat Korrekturen vornehmen, wenn übergeordnete Gemeindeinteressen dies erfordern.

### **Art. 29 Gemeindeschreiber**

Der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat im Gemeinderat beratende Stimme.

Er hat die administrative Leitung der Gemeindeverwaltung, seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft umschrieben.

## **4.2.2 Ressorts**

### **Art. 30 Abgrenzung der Ressorts**

Es bestehen folgende Ressorts:

- Präsidium
- Schule
- Finanzen
- Liegenschaften
- Hochbau
- Tiefbau
- Gesundheit
- Sicherheit
- Soziales
- Werke

Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Ressorts Änderungen vorzunehmen. Die detaillierte Ressortabgrenzung hält er im Organisationsreglement fest.

### **Art. 31 Konstituierung**

Zu Beginn jeder Amtsperiode teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe dies erfordern, kann der Gemeinderat die Ressorts neu zuteilen.

### **4.3 Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Behörden)**

#### **4.3.1 Allgemeines**

##### **Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.

##### **Art. 33 Aufgaben**

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.

#### **4.3.2 Schulpflege**

##### **Art. 34 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

##### **Art. 35 Wahlkompetenzen**

Die Schulpflege wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. aus ihrer Mitte
  - die Vizepräsidenten
  - die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
  - die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse, soweit sie dafür zuständig ist.
2. in freier Wahl
  - die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen, soweit sie dafür zuständig ist
  - die Vertretungen der Schule in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

##### **Art. 36 Anstellungskompetenzen**

Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung:

- der Lehrkräfte
- der weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich.

### **Art. 37 Allgemeine Kompetenzen**

Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie besorgt insbesondere:

1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen der Schule
5. den Erlass und die Änderung ihres Organisationsstatuts sowie von weiteren Verordnungen und Reglementen des Schulbereichs, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist.

Es stehen ihr weiter zu:

7. die Aufsicht über den Schulbetrieb
8. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung
9. die Schaffung oder Aufhebung von Stellen im Schulbereich, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind
10. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden, soweit diese die Schule betreffen und nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind
11. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese
12. der Erlass und die Änderung von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
13. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich.

### **Art. 38 Schulleitung**

In der Schule kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt bzw. bei Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung auf Kantonsebene definitiv eingeführt werden.

Die Schulpflege kann folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitungen bzw. an die Schulleitungskonferenz delegieren:

1. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen
2. Entscheide über das Absenzenwesen
3. Entscheide über die Schulorganisation
4. Entscheide über das Personalwesen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen bzw. der Schulleitungskonferenz kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

### **Art. 39 Lehrervertretung**

Die Schulleitung und das Konventspräsidium nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann zur Beratung besonderer Geschäfte die Teilnahme weiterer Lehrkräfte anordnen.

### **4.3.3 Sozialbehörde**

#### **Art. 40 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

#### **Art. 41 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Sozialbehörde ist zuständig für das Sozialwesen, namentlich

- den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen
- die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde.

Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.

### **4.3.4 Gesundheitsbehörde**

#### **Art. 42 Zusammensetzung**

Die Gesundheitsbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

#### **Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Gesundheitsbehörde leitet selbständig das Gesundheitswesen. Ihre wesentlichen Aufgaben umfassen:

- die Gesundheits- und Lebensmittelpolizei
- die Fleischschau
- das Desinfektionswesen
- die Rauchgas- und Ölfeuerungskontrolle
- die Tierseuchenbekämpfung und die Kadaverbeseitigung
- das Abfuhr- und Entsorgungswesen
- das Friedhof- und Bestattungswesen
- die Kranken- und Hauspflege, die Krankentransporte
- die Mütterberatung
- Vorbeugungsmassnahmen gegen Gesundheitsschädigungen
- den Gewässerschutz und die Lufthygiene
- das Schwimmbad.

Die Gesundheitsbehörde nimmt unter Beachtung der Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung folgende Wahlen vor:

- Ortsexperten
- Desinfektor
- Abdecker
- Fleischschauer und Viehinspektor samt Stellvertreter
- Pilzkontrolleur.

## **4.4 Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse**

### **4.4.1 Kulturkommission**

#### **Art. 44 Zusammensetzung**

Die Kulturkommission besteht aus neun vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kommission selbst. Die Kommission konstituiert sich selbst.

#### **Art. 45 Aufgaben**

Die Kommission unterstützt und gestaltet das kulturelle Leben der Gemeinde. Sie informiert über das Geschehen in den verschiedenen Kunstgattungen, regt zur Auseinandersetzung mit Kunst und zu eigenen künstlerischen Tätigkeiten an und fördert die Zusammengehörigkeit in der Gemeinde. Die Kommission berücksichtigt die Tätigkeit der Vereine und die künstlerische Initiative von privater Seite.

### **4.4.2 Bibliothekskommission**

#### **Art. 46 Zusammensetzung**

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus einem Vertreter der Schulpflege (Vorsitz), einem Lehrervertreter und einem Mitglied der Kulturkommission. Zwei weitere Mitglieder werden durch die Schulpflege in freier Wahl gewählt.

Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 47 Aufgaben**

Die Bibliothekskommission organisiert und verwaltet den Betrieb der Gemeinde- und Schulbibliothek nach dem von Gemeinderat und Schulpflege genehmigten Reglement. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem von der Schulpflege genehmigten Pflichtenheft und ist zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht an die Schulpflege verpflichtet.

### **4.4.3 Grundsteuerkommission**

#### **Art. 48 Zusammensetzung**

Die Grundsteuerkommission besteht aus dem Finanzvorsteher (Vorsitz) und zwei vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Steuersekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 49 Aufgaben**

Die Grundsteuerkommission bereitet die Einschätzungen der Grundstückgewinnsteuern zuhanden des Gemeinderates vor.

### **4.4.4 Finanzplanungskommission**

#### **Art. 50 Zusammensetzung**

Die Finanzplanungskommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), dem Finanzvorsteher, dem Liegenschaftenvorsteher, Schulpräsidenten und dem Finanzverantwortlichen der Schule. Der Finanzsekretär und der Steuersekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 51 Aufgaben**

Die Finanzplanungskommission bereitet die Finanz- und Investitionsplanung zuhanden des Gemeinderates vor.

#### **4.4.5 EDV-Kommission**

##### **Art. 52 Zusammensetzung**

Die EDV-Kommission besteht aus fünf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern, davon mindestens je ein Vertreter der Gemeindeverwaltung und der Schule. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.

#### **Art. 53 Aufgaben**

Die EDV-Kommission behandelt die anstehenden Fragen der Verwaltungsorganisation bezüglich Informatik zuhanden des Gemeinderates.

#### **4.4.6 Liegenschaftenkommission**

##### **Art. 54 Zusammensetzung**

Die Liegenschaftenkommission besteht aus dem Liegenschaftenvorsteher (Vorsitz), einem Vertreter der Schulpflege und zwei weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern. Der Liegenschaftsverwalter und der Finanzsekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 55 Aufgaben**

Die Liegenschaftenkommission besorgt die Verwaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen der delegierten Aufgaben und Kompetenzen.

#### **4.4.7 Baukommission**

##### **Art. 56 Zusammensetzung**

Die Bau- und Planungskommission besteht aus dem Bauvorsteher (Vorsitz), einem weiteren Mitglied des Gemeinderates (Vizepräsident) und drei weiteren vom Gemeinderat frei gewählten Mitgliedern. Der Bausekretär und der Gemeindeingenieur nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 57 Aufgaben**

Die Bau- und Planungskommission überprüft und begutachtet alle Gesuche um Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen im Rahmen der kommunalen Bau- und Zonenordnung und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Sie übt die vorberatende Tätigkeit in Fragen der kommunalen Raumplanung aus.

Sie kann vom Gemeinderat mit Planungsaufgaben betraut werden und unterbreitet diesem Bericht und Antrag. Ausserdem bearbeitet sie die Belange des Natur- und Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege und es steht ihr die Vorberatung von Bauprojekten der Gemeinde zu.

Die Bau- und Planungskommission ist gleichzeitig Quartierplankommission.

#### **4.4.8 Feuerwehrkommission**

##### **Art. 58 Zusammensetzung**

Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Sicherheitsvorsteher (Vorsitz) und den Offizieren der Feuerwehr.

##### **Art. 59 Aufgaben**

Die Feuerwehrkommission beaufsichtigt die Feuerwehr gemäss Aufgabenumschreibung in der Feuerwehrverordnung und bereitet die entsprechenden Geschäfte für den Gemeinderat vor.

#### **4.4.9 Jugendkommission**

##### **Art. 60 Zusammensetzung**

Die Jugendkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Gemeinderates und einem Vertreter der Schulpflege. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Gemeinderat frei gewählt.

Der Präsident wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder vom Gemeinderat bestimmt. Die Kommission ist politisch und konfessionell neutral und konstituiert sich im übrigen selbst.

##### **Art. 61 Aufgaben**

Die Jugendkommission ist Verbindungsglied zwischen den Jugendlichen und den Behörden; sie pflegt dauernd den Kontakt mit der ortsansässigen Jugend. Sie befasst sich mit der Jugendarbeit.

#### **4.5 Rechnungsprüfungskommission**

##### **Art. 62 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

##### **Art. 63 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch das kantonale Recht geregelt.

Ihr werden Voranschlag und Jahresrechnung sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung bzw. Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

##### **Art. 64 Referenten und Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen.

#### **Art. 65 Fristen**

Für die Behandlung von Voranschlag und Rechnung gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission hat die übrigen Geschäfte innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen.

### **4.6 Wahlbüro**

#### **Art. 66 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsident (Vorsitz), den durch die Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber (Sekretariat).

Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.

#### **Art. 67 Aufgaben**

Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch das kantonale Recht geregelt.

## **5 Einzelämter**

#### **Art. 68 Gemeindeammann- und Betreibungsamt**

Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

#### **Art. 69 Friedensrichter**

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **6 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 70 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft.

**Art. 71 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberengstringen vom 24. September 1989 und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Oberengstringen vom 24. September 1989 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Oberengstringen, den 1. März 2006

Verabschiedet an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005

Namens der Politischen Gemeinde:

Der Vizepräsident: Georges Christen  
Der Schreiber: Peter M. Menzi